

Die nachfolgende Förderrichtlinie legt die Grundsätze für die von der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW gewährten Zuwendungen gemäß § 29 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW) vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. 2020 Seite 363) und §§ 14, 15 der Satzung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW vom 17.03.2023 (MBI. NRW. 2023 Seite 1012) fest. Bei der Gewährung der Zuwendungen sind die für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW verbindlichen Regelungen des Landeshaushaltsrechts NRW zu beachten. Zudem fühlt sich die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW in besonderer Weise der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet. Ein wichtiger Schritt für eine gleichberechtigte Teilhabe und inklusive Gesellschaft ist der Ausbau der Barrierefreiheit. Dies betrifft sowohl physische als auch Informations- und Kommunikationsbarrieren. Bei der Förderung von Vorhaben legt die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW daher besonderen Wert auf den barrierefreien Aus- und Umbau der sozialen Infrastruktur.

I. Allgemeine Fördervorgaben

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW unterstützt mit den ihr nach dem Spielbankgesetz NRW zufließenden Mitteln ausschließlich Zwecke im Sinne des § 29 Abs. 2 Spielbankgesetz NRW.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Förderung wird auf Grundlage des § 29 des Spielbankgesetz NRW, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Satzung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW und dieser Förderrichtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Einzelfall.

Soweit Regelungen des EU-Beihilferechts einschlägig sind, wird dies bei der Ausgestaltung der Förderung berücksichtigt. Nach dem europäischen Beihilferecht dürfen keine weiteren Beihilfen gewährt werden, wenn rechtswidrige Beihilfen noch nicht zurückgezahlt worden sind. Im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie ist es daher ausgeschlossen, dass Beihilfen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden, wenn eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller einer Rückforderung aufgrund eines Rückforderungsbeschlusses der Europäischen Kommission noch nicht nachgekommen ist.

2 Gegenstand der Förderung

Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW gewährt ihre Zuwendungen als zweckgebundene Zuschüsse für Förderprojekte im Sinne des § 29 Spielbankgesetz NRW. Gefördert werden können sowohl Ausgaben für Investitionsmaßnahmen als auch nicht investive projektbezogene Ausgaben (Personal- und Sachausgaben etc.). Die Förderung nicht investiver projektbezogener Ausgaben ist in der Regel auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren begrenzt.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigte

Die Zuwendung können allein Antragstellerinnen und Antragsteller im Sinne von § 29 Abs. 2 Spielbankgesetz NRW erhalten, die als Trägerin bzw. Träger des Förderprojektes die konzeptionelle, personelle und betriebswirtschaftliche Verantwortung tragen.

3.2 Ordnungsgemäße Geschäftsführung

Zuwendungen dürfen nur solchen Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint. Sie müssen in der Lage sein, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen und etwaige Verbindlichkeiten, die sich aus dem Zuwendungsverhältnis ergeben können, zu erfüllen. Bei Zuwendungen für Grund- und Gebäudeerwerb, Baumaßnahmen sowie Beschaffungen muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.

3.3 Wechsel des Trägers oder der Rechtsform der Trägerin bzw. des Trägers

Eine Übertragung der Trägerschaft für ein Förderprojekt auf eine andere Trägerin bzw. einen anderen Träger kommt nur in Betracht, wenn diese(r) den Anforderungen des § 29 Spielbankgesetzes NRW entspricht, und bedarf der Genehmigung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW. Sollte sich die Rechtsform der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verändern, muss die neue Rechtsform auch den Anforderungen des § 29 Spielbankgesetz NRW entsprechen. Andernfalls wird das Zuwendungsverhältnis rückabgewickelt.

4 Projektbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Projektstandort

Es werden nur in Nordrhein-Westfalen gelegene Einrichtungen bzw. durchzuführende Projekte gefördert.

4.2 Subsidiaritätsgrundsatz

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, soweit die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 ff. Spielbankgesetz NRW in Verbindung mit § 23 LHO NRW erfüllt sind. Insbesondere dürfen die Ausgaben nicht durch die Regelfinanzierung des geförderten Projektes oder andere Finanzierungsmöglichkeiten auskömmlich (re)finanziert werden; dies gilt nicht in den Fällen des § 29 Abs. 4 Satz 3 ff. Spielbankgesetz NRW.

4.3 Voraussetzung der Sicherung der Gesamtfinanzierung

Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

4.4 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns

4.4.1 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei einem Grunderwerb zählt die Beauftragung eines Maklers oder Notars nicht als Beginn des Vorhabens; gleiches gilt für die Zahlung der mit dem Grundstückskauf verbundenen und

fälligen Nebenkosten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

4.4.2 Der Stiftungsvorstand kann im Einzelfall Ausnahmen von Nummer 4.4.1 zulassen, wenn – unter Beachtung der mittelfristigen Finanzplanung – die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt.

4.4.3 Mit der Erteilung einer Ausnahme (Zustimmung) ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugleich mitzuteilen, dass die Erteilung einen Anspruch auf eine spätere Förderung nicht begründet. Die Erteilung einer Ausnahme von Nummer 4.4.1 darf nur mit der Auflage erteilt werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die zum Zeitpunkt der Zustimmung geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW (ANBest-P SW) bereits ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme zu beachten hat. Die ANBest-P SW sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 Spielbankgesetz NRW zur Deckung von Ausgaben für einzeln abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung).

5.2 Finanzierungsart

5.2.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des Förderprojekts bewilligt, und zwar

- nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung) und begrenzt auf einen Höchstbetrag oder
- mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (z.B. x Euro pro nachgewiesenem Teilnehmenden an einem geförderten Projekt). Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

5.2.2 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stiftung möglich ist und ein besonderes Stiftungsinteresse an der Erfüllung des Zwecks vorliegt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

5.3 Form der Zuwendung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Dies schließt einen etwaigen Erstattungsanspruch im Falle einer (teilweisen) Rücknahme oder eines (teilweisen) Widerrufs des Zuwendungsbescheides oder Ähnliches nicht aus.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die voraussichtlichen zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben und die voraussichtlichen projektbezogenen Einnahmen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.

5.4.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben ermitteln sich aus allen voraussichtlichen Ausgaben (Investitions-, Personal- und Sachausgaben etc.), die zur Erreichung des Zuwendungszwecks innerhalb des Förderzeitraumes notwendig und wirtschaftlich angemessen sind.

5.4.2.1 Bei der Berechnung können zu erwartende Tarif- und Preissteigerungen einberechnet werden. Zudem können pauschalierte oder prozentuale Erfahrungswerte zu Personalausgaben, personenbezogenen Sachausgaben, Bauausgaben etc. angesetzt werden; dies kommt vor allem für Projekte in Betracht,

- bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben anhand von objektiv überprüfbaren oder allgemein anerkannten Maßstäben möglich ist oder
- bei denen für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können. Die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach Richtwerten setzt bei Bauvorhaben mit einer erforderlichen baufachlichen Prüfung die Anerkennung der Angemessenheit der Richtwerte im Rahmen dieser Prüfung voraus.

5.4.2.2 Personalausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn das Personal nachweislich projektbezogen neu eingestellt wird, teilzeitbeschäftigtes Personal seine Arbeitszeit nachweislich projektbezogen aufstockt oder wenn Stammpersonal nachweislich für den Umfang der geförderten projektbezogenen Arbeiten von den sonstigen Verpflichtungen freigestellt wird.

5.4.2.3 Werden aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet und die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, sind die auf eine Besserstellung der Beschäftigten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern des Landes entfallenden Ausgaben vorbehaltlich einer abweichenden tarifrechtlichen Regelung nicht zuwendungsfähig. Dies gilt nicht für durch eine Förderrichtlinie vorgesehene Pauschalen für Personalausgaben. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, bedarf es einer gesonderten Entscheidung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW über die Höhe der als zuwendungsfähig anzuerkennenden Ausgaben.

5.4.2.4 Für die personalbezogenen Sachausgaben eines Büro-Arbeitsplatzes ist eine Pauschale vorgesehen, die sich an den pauschalierten Plankostenwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement orientiert. Die aktuelle Höhe gibt die Stiftung auf ihrer Homepage bekannt. Für personalbezogene Sachausgaben für Arbeitsplätze, die nicht in einem Büro sind, ist ebenfalls eine Pauschale in Höhe von 10 Prozent der jeweiligen zuwendungsfähigen Personalausgaben vorgesehen. Damit sind sämtliche Sachausgaben abgegolten, die erforderlich sind, um die Projektmitarbeitenden in die Lage zu versetzen, ihrer Tätigkeit nachzugehen (beispielsweise für die Zurverfügungstellung eines Büros inklusive Ausstattung, für Fortbildungen etc.). Daneben können nur allgemeine Sachausgaben gefördert werden, die zur Durchführung des Projekts notwendig sind.

Darüber hinaus kann eine Pauschale für Gemeinausgaben in Höhe von 10 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Personalausgaben angesetzt werden. Damit werden solche Aufwendungen gefördert, die für alle Tätigkeiten der mit dem Projekt befassten Stelle oder Einrichtung anfallen und somit auch im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen, bei denen die quantitative Zurechnung aber schwierig ist. Die Gemeinausgaben von Hochschulen und Universitäten werden nicht gefördert; bei Modellprojekten kann also keine Gemeinausgabenpauschale für die wissenschaftliche Begleitung angesetzt werden.

Die Pauschalen gelten sowohl bei der Bemessung als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.

5.4.3 Als projektbezogene Einnahmen sind insbesondere projektbezogene (vertragliche) Leistungsvergütungen, Mietzahlungen oder andere Kostenerstattungen, zu erwartende Refinanzierungsbeiträge und mögliche Zuschüsse anderer Zuschussgeber zu berücksichtigen.

5.4.4 Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist grundsätzlich durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger zu leisten. Wenn Weiterleitungen zugelassen sind, können sich auch die Projektpartner daran beteiligen. Als Eigenmittel gelten auch zweckgebundene Spenden und auf dem Kapitalmarkt beschaffte Darlehen sowie private Darlehen jeglicher Art. Kirchen- und Kultussteuermittel, einschließlich der hieraus gewährten allgemeinen sowie zweckgebundenen Zuwendungen, sind als Eigenmittel zu berücksichtigen.

Die Einbringung eines nicht von der Stiftung geförderten Grundstückes im Rahmen eines geförderten Bauprojektes, das im Eigentum der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers steht, kann zu einem Verzicht auf Eigenmittel führen. Die maximale Höhe des Verzichtes bemisst sich nach dem Wert des Anteils des Grundstückes, der der Projektnutzung zuzuordnen ist. Sind nur Teile der Gebäudefläche dem Projekt zuzuordnen und förderbar, so kann auch nur der Anteil der Grundstücksfläche, der dem Anteil der förderfähigen Gebäudefläche an der Gesamtgebäudefläche entspricht, eingesetzt werden, um den Eigenanteil zu reduzieren. Der für den Grundstückswert zugrunde zu legende Quadratmeterpreis wird entsprechend der jeweils geltenden Bodenrichtwerte von BORIS-NRW – dem zentralen Informationssystem der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Immobilienmarkt in Nordrhein-Westfalen – angesetzt.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach einem projektbezogenen prozentualen Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Förderanteil der Stiftung beträgt grundsätzlich maximal 50 Prozent, soweit sich aus den nachfolgenden Nummern nichts Anderes ergibt.

Dabei darf die Stiftungszuwendung nicht über den Betrag der Gesamtausgaben hinausgehen, der nicht durch projektbezogene Einnahmen und den von der Trägerin bzw. dem Träger verpflichtend zu erbringenden Eigenanteil gedeckt ist.

5.5.2 Die Zuwendung beträgt maximal 700.000 Euro je Förderprojekt (Förderhöchstbetrag). Werden zugunsten eines einheitlichen Förderziels (Betrieb einer Einrichtung o.ä.) mindestens zwei Investitionsmaßnahmen gefördert (Grunderwerb und / oder Kauf bzw. Bau eines Gebäudes und / oder Erstausrüstung der späteren Einrichtung), gilt daneben für alle Förderungen zusammen ein Höchstbetrag von 900.000 Euro. Abweichend davon können nicht investive Projektausgaben (Anschubfinanzierung etc.) als gesondertes Förderprojekt mit eigenem Förderhöchstbetrag gefördert werden.

Bei Vorhaben von besonderem Stiftungsinteresse kann durch einen gesondert zu begründenden Beschluss des Stiftungsrates ausnahmsweise ein höherer Förderhöchstbetrag gewährt werden.

5.5.3 Der Zuwendungsbetrag wird auf volle hundert Euro abgerundet.

5.5.4 Die Bagatellgrenze der Förderung je Projekt beträgt 10.000 Euro.

5.5.5 Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben ist ausgeschlossen.

5.6 Überschreitung des grundsätzlichen Anteilfinanzierungssatzes

5.6.1 Ist Gegenstand der Maßnahme die Entwicklung eines Quartiers, das unter Berücksichtigung von Verschiedenheit und besonderer Bedürfnisse Raum zur gesellschaftlichen Teilhabe schafft, wird abweichend von Nummer 5.5.1 für einen Zeitraum von maximal drei Jahren ein Finanzierungsanteil von bis zu 70 Prozent bewilligt.

5.6.2 Abweichend von Nummer 5.5.1 und gegebenenfalls 5.6.1 kann bei einer Teilfinanzierung eine Zuwendung von bis zu 90 Prozent der anererkennungsfähigen Gesamtausgaben erfolgen, wenn

- die Förderung der Ermöglichung eines Modellprojektes im Sinne der Nummer 11 dient oder
- ein besonderes Stiftungsinteresse an der Umsetzung des geförderten Projektes besteht.

5.6.3 Ein besonderes Stiftungsinteresse liegt vor, wenn das Projekt für die Gesamtstruktur der Angebote sozialer Arbeit oder die begünstigten Zielgruppen von so großer Bedeutung ist, dass das Interesse der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW an der Umsetzung dieses Projektes deutlich über das grundsätzliche Interesse an der Umsetzung von Projekten der Freien Wohlfahrtspflege hinausgeht. Dies ist durch einen ausdrücklich begründeten Beschluss des Stiftungsrates im Rahmen der Entscheidung über den Förderantrag gesondert festzustellen.

Der Stiftungsrat kann im Rahmen von besonderen Förderschwerpunkten das besondere Stiftungsinteresse ausnahmsweise auch allgemein feststellen, wenn für die Umsetzung der entsprechenden Projekte eine sonstige auskömmliche öffentliche und private Finanzierung nicht zu erwarten ist.

5.7 Weiterleitung der Zuwendung

5.7.1 Der Zuwendungsbescheid kann die Zustimmung zu einer möglichen Weiterleitung der Zuwendung an mögliche Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger im Sinne des § 29 Abs. 2 Spielbankgesetz NRW enthalten, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger der Weiterleitung unmittelbar an dem durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW geförderten Projekt beteiligt ist. Im Übrigen kann einer Weiterleitung an andere Empfängerinnen oder Empfänger nur zugestimmt werden, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger der Weiterleitung ein durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW gefördertes Projekt wissenschaftlich begleitet.

5.7.2. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die Weiterleitung zu beantragen und mit der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Weiterleitung vertraglich zu vereinbaren, dass diese(r) sämtliche für die Zuwendung geltenden rechtlichen Regelungen sowie die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, insbesondere die Regelungen zur frist- und ordnungsgemäßen Mittelverwendung sowie alle Bedingungen oder Auflagen der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, gewährleistet bzw. erfüllt. Der Weiterleitungsvertrag bedarf der Genehmigung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW. Soweit die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW einen Mustervertrag bereitstellt, soll dieser verwendet werden; darüberhinausgehende Vereinbarungen sind zulässig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckentsprechende Verwendung

Gebäude, für die bei der Errichtung oder nach der erstmaligen Errichtung eine Förderung erfolgt, müssen 20 Jahre, und Gegenstände sowie Kraftfahrzeuge grundsätzlich 5 Jahre zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Geförderte

Grundstücke sind dauerhaft zweckentsprechend zu verwenden; dies gilt auch für Grundstücke, deren Erwerb gemeinsam mit dem Erwerb der aufstehenden Gebäude gefördert wird.

6.2 Änderung des erweiterten Zuwendungszwecks

Beabsichtigt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger, die Nutzung eines geförderten Projektes und damit den erweiterten Zuwendungszweck zu verändern oder kann sie bzw. er ihn nicht mehr erfüllen, so hat sie bzw. er dies unverzüglich der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW anzuzeigen. Beantragt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger eine Änderung des Zuwendungszwecks, so kann die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW der Änderung zustimmen, wenn diese dem Spielbankgesetz NRW, der Satzung und der Förderrichtlinie der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Entspricht die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW dem Änderungsantrag nicht oder beantragt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger keine Änderung, ist das Zuwendungsverhältnis rückabzuwickeln.

6.3 Dingliche Sicherung

6.3.1 Bei einer Zuwendung von mehr als 500.000 Euro hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen etwaigen Erstattungsanspruch nebst Zinsen dinglich zu sichern, wenn mit der Zuwendung bewegliche Sachen, Grundstücke oder Gebäude beschafft oder hergestellt oder Rechte erworben werden. Für dingliche Rechte an beweglichen Sachen gilt dies nur, soweit der Wert einer einzelnen angeschafften Sache 100.000 Euro übersteigt. Im Zuwendungsbescheid ist ein entsprechender Vorbehalt dinglicher Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Rechten zur Sicherung eines solchen Anspruchs zu regeln.

6.3.2 Soweit eine dingliche Sicherung im Grundbuch aufgrund ausreichenden Werts des Grundstücks nach Abzug vorrangig in Abteilung III eingetragener Rechte in Betracht kommt, ist ein etwaiger Erstattungsanspruch durch Eintragung einer mit 10 Prozent verzinslichen brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an rangbereiter Stelle im Grundbuch zugunsten der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zu sichern. Wegen des Grundschuldbetrages, der Zinsen und der sonstigen Nebenleistung ist die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung zu erklären. Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW kann im Einzelfall den Rücktritt einer zu ihren Gunsten bereits bestellten Sicherheit im Rang hinter eine andere Sicherheit erklären, wenn der Wert des Grundstücks mindestens der Summe aller bisher in Abteilung III eingetragener Rechte einschließlich der Grundschuld zugunsten der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW sowie des neu einzutragenden Rechts entspricht. Dies setzt voraus, dass das Interesse der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW an einer solchen Erklärung gegenüber dem Nachteil einer nachrangigen Sicherung überwiegt. Das ist in der Regel der Fall, wenn die andere Sicherheit der Finanzierung von Ausgaben dient, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes erforderlich sind.

6.3.3 Von der dinglichen Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs kann bei Vorlage einer Bürgschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, eines Spitzenverbands der Freien Wohlfahrtspflege oder eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in entsprechender Höhe abgesehen werden. Ein Kreditinstitut oder Kreditversicherer kommt nur dann als Bürge in Betracht, wenn es bzw. er

1. in der Europäischen Union oder
2. in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassen ist.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

7.1.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags nach dem Antragsformular der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig. Dem Antrag müssen zumindest der letzte Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid, die Satzung / der Gesellschaftsvertrag sowie ein Registerauszug (jeweils in Kopie) beigelegt werden. Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlangen, die im Antrag getätigten Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

7.1.2 Antragstellerinnen bzw. Antragsteller reichen grundsätzlich ihre Anträge über ihren Spitzenverband ein. Ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ausnahmsweise nicht Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, erfolgt die Antragstellung unmittelbar bei der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller selbst ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen, so reicht diese(r) den Antrag ebenfalls unmittelbar ein.

7.1.3 Der zuständige Spitzenverband nimmt zu dem Antrag Stellung. Erfolgt die Antragstellung ausnahmsweise nicht über einen Spitzenverband, gibt die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW dem Spitzenverband, der in Nordrhein-Westfalen jeweils für die Antragstellerin oder den Antragsteller zuständig ist bzw. wäre, oder der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Stiftungsvorstand kann zu dem Antrag weitere Stellungnahmen (z.B. Ministerien, überörtliche Träger der Sozialhilfe) einholen.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Die Bewilligung setzt eine Beschlussfassung durch den Stiftungsrat über die Gewährung einer Zuwendung voraus. Soweit der Stiftungsrat der Zuwendung zugestimmt hat und die übrigen Fördervoraussetzungen vorliegen, erteilt der Stiftungsvorstand der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger einen Zuwendungsbescheid. Eine mündliche Bewilligung ist nicht zulässig. Dem Zuwendungsbescheid sind als Bestandteil die ANBest-P SW beizufügen. Im Einzelfall können weitere Nebenbestimmungen ergehen, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden.

7.2.2 Im Zuwendungsbescheid werden auch der Bewilligungs- und der ggf. abweichende Durchführungszeitraum festgelegt.

Der Bewilligungszeitraum bezeichnet den Zeitraum, in dem die Zuwendung durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger abgerufen werden kann. Die Förderung wird grundsätzlich maximal für das laufende Haushaltsjahr und drei Folgejahre bewilligt.

Der Durchführungszeitraum definiert den Zeitraum, in dem die vollständige Projektumsetzung erfolgen muss. Grundsätzlich dürfen nur innerhalb des Durchführungszeitraums Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen werden. Ausgaben, die im Durchführungszeitraum verursacht wurden, dürfen bis zur Vorlagefrist des Verwendungsnachweises getätigt werden.

7.2.3 Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden, wenn der Zweck der Zuwendung andernfalls nicht gesichert ist. Verzögert sich der gesamte Projektbeginn, soll eine Verschiebung des Bewilligungs- und Durchführungszeitraums um insgesamt maximal drei Jahre bewilligt werden.

7.3 Auszahlung

7.3.1 Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers nach der Maßgabe der ANBest-P SW. Dabei sollen jeweils angemessene Teilbeträge ausgezahlt werden.

7.3.2 Die Zuwendung ist erst auszuzahlen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn sie bzw. er erklärt, dass sie bzw. er auf Rechtsbehelfe verzichtet.

7.3.3 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat den Mittelabruf nach dem zur Verfügung gestellten Muster vorzulegen. Die Auszahlung ist in der Regel davon abhängig zu machen, dass die Verwendung der bisher in Anspruch genommenen Finanzierungsmittel (Eigenmittel / Fremdmittel) bzw. deren voraussichtliche Verwendung in den nächsten sechs Monaten in summarischer Form dargelegt wird. Spätestens mit dem ersten Mittelabruf ist nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Sollten bei der Bewilligung noch Zuwendungsbescheide anderer Zuwendungsgeber, Darlehensverträge oder Ähnliches ausgestanden haben, sind diese vorzulegen. Falls die dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs erforderlich ist, ist spätestens zu diesem Zeitpunkt eine unbeglaubigte Kopie des Grundbuchauszugs vorzulegen. Soweit zum Zeitpunkt des Mittelabrufs noch keine unbeglaubigte Kopie des Grundbuchauszugs vorgelegt werden kann, genügt vorübergehend auch eine Bestätigung einer Notarin bzw. eines Notars, dass die Eintragung der Grundschild beantragt wurde und nach Einsichtnahme des Grundbuchs einer ranggerechten Eintragung der Grundschild keine Hinderungsgründe entgegenstehen. In diesem Fall ist die unbeglaubigte Kopie des Grundbuchauszugs nachzureichen, sobald diese vorliegt.

7.4 Verwendungsnachweis

7.4.1 Von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger wird nach Abschluss des jeweiligen Förderprojektes ein Verwendungsnachweis nach dem zur Verfügung gestellten Muster sowie bei mehrjährigen Maßnahmen ein Zwischennachweis für jedes Haushaltsjahr verlangt. Das Nähere regeln die ANBest-P SW.

7.4.2 Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW kann auch Dritte mit der Prüfung von Zwischen- und Verwendungsnachweisen beauftragen. Die abschließende Feststellung des Prüfergebnisses erfolgt in jedem Fall durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW.

7.4.3 Wird durch eine andere Stelle des Landes oder einen Landschaftsverband eine Zuwendung für dasselbe Förderprojekt bewilligt und erfolgt durch diese Stelle eine Verwendungsnachweisprüfung, kann die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW von einer eigenen Verwendungsnachweisprüfung absehen; in diesen Fällen hat sie ergänzend lediglich die Einhaltung etwaiger besonderer Nebenbestimmungen, die von den Vorgaben des Landes abweichen, zu prüfen.

7.5 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

7.5.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden, sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendung und die Verzinsung, richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW)) oder anderen Rechtsvorschriften.

7.5.2 Es ist wie folgt zu verfahren:

7.5.2.1 Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich nach § 49a VwVfG zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (§ 36 Absatz 2 Nummern 1 und 2 VwVfG NRW).

7.5.2.2 Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 48 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, insbesondere soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist auch anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

7.5.2.3 Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 49 Absatz 3 Satz 1 VwVfG NRW mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich widerzurufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit

- sie nicht, nicht alsbald nach der Auszahlung oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird (§ 49 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 VwVfG NRW) oder
- im Zuwendungsbescheid oder in der Erteilung einer Ausnahme vom Verbot eines vorzeitigen Maßnahmebeginns enthaltene Auflagen (§ 36 Absatz 2 Nummern 4 und 5 VwVfG NRW) nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden (§ 49 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 VwVfG NRW).

7.5.2.4 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet, wenn sie nach der Auszahlung innerhalb des in den einschlägigen ANBest-P SW festgelegten Zeitraums für fällige Zahlungen verwendet wird.

7.5.2.5 Wird die Nutzung eines geförderten Projektes und damit der erweiterte Zweck insgesamt während der zeitlichen Bindung aufgegeben oder werden mit der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr für den erweiterten Zweck verwendet, liegt ein Fall des § 49 Absatz 3 Satz 1 VwVfG NRW vor. In diesem Fall ist der auf die verbleibende Zweckbindung entfallende Zuwendungsanteil zu erstatten. Der Erstattungsanspruch der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW von Zuschüssen für den Erwerb von Gebäuden ohne die Förderung des Grunderwerbs sowie für Baumaßnahmen verringert sich entsprechend der Zweckbindung jährlich um 5 Prozent, für die Anschaffung von Gegenständen jährlich um 20 Prozent. Die vorstehenden Maßgaben gelten nicht für eine auf einen Grundstückserwerb entfallende Förderung; hier finden die Regelungen aus Nummer 8 dieser Förderrichtlinie Anwendung. Wenn die nachträgliche Aufgabe der zweckentsprechenden Verwendung nur einzelne Gegenstände betrifft, ist der Zuwendungsbescheid in der Regel entsprechend dem auf diese entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids absehen, wenn

- die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann, oder
- die Gegenstände mit Einwilligung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden.

7.5.2.6 Als Auflagenverstoß im Sinne von Nummer 7.5.2.3. ist es regelmäßig zu werten, wenn

- die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der zur Zeit der Auftragsvergabe je-weils geltenden Fassung) oder der Unterschwellenvergabeordnung in der zur Zeit der Auftragsvergabe jeweils geltenden Fassung gänzlich nicht beachtet hat oder
- unter Nichtbeachtung der in den Nummern 3.2.1 ff. der ANBest-P SW festgelegten Wertgrenzen die falsche Verfahrensart angewendet hat oder

- aufgrund einer grob fehlerhaften Ermittlung des Auftragswertes die falsche Vergabeart gewählt hat.

7.5.3 Hinsichtlich von Rücknahme beziehungsweise Widerruf eines Zuwendungsbescheids hat die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles sowie die Interessen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen.

7.5.4 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich in Höhe des jeweiligen Zinssatzes, der in den bei Erlass des Zuwendungsbescheids gültigen ANBest-P SW festgelegt ist, zu verzinsen. Eine Ausnahme hiervon ist nur unter der Voraussetzung des § 49a Absatz 3 Satz 2 VwVfG NRW zulässig. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Erfolgt die Rückforderung aufgrund einer Aufgabe der Nutzung gemäß des erweiterten Zuwendungszwecks, beginnt die Verzinsungspflicht mit dem Tag der Nutzungsaufgabe. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt insoweit unwirksam.

7.5.5 Wird die Zuwendung nicht innerhalb des in den einschlägigen ANBest-P SW festgelegten Zeitraums nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nummer 7.5.2.5), sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in der in den einschlägigen ANBest-P SW festgelegten Höhe zu verlangen, soweit der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen wird. Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

7.5.6 Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag 250 Euro nicht übersteigt. Für die Geltendmachung von Zinsansprüchen gilt dies entsprechend.

II. Besondere Fördervorgaben

8 Förderung des Erwerbs von Grundstücken

Erfolgt die Zuwendung für den Erwerb eines Grundstücks, gelten hierfür ergänzend zu den allgemeinen Fördervorgaben dieser Förderrichtlinie die folgenden Regelungen:

8.1 Zielsetzung

Die Förderung für den Erwerb von Grundstücken soll insbesondere genutzt werden, um den Erwerb von Grundstücken für soziale Zwecke auch in Zentrumsbereichen mit hohen Grundstückskosten zu ermöglichen.

8.2 Besonderer Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden können die Ausgaben für den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, einschließlich Grunderwerbsteuer, Notarkosten, Gerichtskosten, Maklerprovision sowie die mit dem Grundstückskauf verbundenen und fälligen Erschließungskosten des Grundstücks.

Gegebenenfalls durch die Finanzierung des Projektes anfallende Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

8.3 Besondere Bemessungsregelungen

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für den Grunderwerb werden durch die Bodenrichtwerte von BORIS-NRW – dem zentralen Informationssystem der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Immobilienmarkt in Nordrhein-Westfalen – und die Veröffentlichungen des jeweiligen Gutachterausschusses begrenzt. Beim Erwerb eines Grundstücks mit aufstehendem Gebäude ist auch der auf das Gebäude entfallende Kaufpreisanteil laut Wertgutachten zuwendungsfähig. Dies gilt nicht, soweit beim Erwerb bereits der Abriss eines aufstehenden Gebäudes geplant ist. Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW kann zusätzliche Unterlagen (z.B. Baulastenauskunft und / oder Bergsenkungsauskunft) anfordern und in der Wertermittlung berücksichtigen.

Sofern nur Teilbereiche eines Grundstücks für förderfähige Zwecke genutzt werden sollen, ist eine nachvollziehbare Aufteilung der kalkulierten Gesamtausgaben (z.B. nach Fläche) auf die förder- und nicht förderfähigen Teilbereiche vorzunehmen und die Berechnung den Antragsunterlagen beizufügen.

8.4 Antragsverfahren

8.4.1 Aus dem Antrag auf Förderung des Erwerbs eines Grundstücks muss die spätere Nutzung (erweiterter Zuwendungszweck) hervorgehen. Außerdem muss der Antrag u.a. Darstellungen aus BORIS-NRW und gegebenenfalls des Gutachterausschusses vor Ort enthalten. Falls nach dem Grunderwerb eine (Um-)Baumaßnahme erforderlich wird, ist ebenfalls eine Entwurfsplanung mit einer Kostenberechnung auf Grundlage der DIN 276 und ein Finanzierungskonzept, das das gesamte Förderprojekt bis zur Inbetriebnahme des Angebots umfasst, vorzulegen. Soweit ein Wertgutachten nach Nummer 8.3 dieser Förderrichtlinie erforderlich ist, ist auch dieses mit dem Antrag einzureichen.

8.4.2 Bei gebotener Kurzfristigkeit des Kaufs prüft die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW ihre Fördermöglichkeit überschlägig, damit die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dieses Prüfergebnis beim Kauf möglichst berücksichtigen kann. Zu dieser vorläufigen Prüfung stellt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die o.a. Unterlagen parallel der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW und dem Spitzenverband zur Verfügung; in Bezug auf die (Um-) Baumaßnahme genügen jedoch erste Entwurfsskizzen mit einer Kostenberechnung auf Grundlage der DIN 276. Bei einem positiven Ergebnis dieser Vorprüfung kann die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW eine Förderung vorbehaltlich der Prüfung aller zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen und des Beschlusses des Stiftungsrates in Aussicht stellen. Dieses kurzfristige Verfahren ersetzt nicht das formale Antragsprüfverfahren und insbesondere das gegebenenfalls bestehende Erfordernis einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

8.5 Eintragungen in das Grundbuch

Neben der Eintragung einer mit 20 Prozent verzinslichen brieflosen Grundschuld in Höhe des Zuwendungsbetrags und einer einmaligen Nebenleistung in Höhe von 10 Prozent des Nominalbetrags zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs im Falle eines Verstoßes gegen die Zweckbindung müssen bei der Förderung des Erwerbs von Grundstücken nachfolgende weitere Eintragungen in das Grundbuch erfolgen. Die dauerhafte Bindung der späteren Nutzung an den erweiterten Zuwendungszweck wird in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW dauerhaft im Rang in Abteilung II nur nach nicht wertmindernden Rechten und vor den Rechten aus Abteilung III in das Grundbuch eingetragen. Außerdem ist der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW im Grundbuch ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und des Vorkaufsrechtes ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis über die Vorlage einer unbeglaubigten Kopie des Grundbuchauszugs nachzuweisen.

8.6 Zweckbindung, Änderung und Aufgabe der zweckentsprechenden Nutzung

8.6.1 Zur Festlegung der jeweiligen Zweckbindung sind beim Erwerb eines bebauten Grundstücks die Zuwendungsbeträge zu ermitteln, die auf den Erwerb des Grundstücks (dauerhafte Zweckbindung) und des Gebäudes (20-jährige Zweckbindung) entfallen.

8.6.2 Sollte die Nutzung des Grundstücks oder der auf dem geförderten Grundstück errichteten Einrichtung mit Zustimmung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW geändert werden, wird auch die beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch geändert.

8.6.3 Wünscht die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die Auflösung jeglicher Zweckbindung, kann sie bzw. er dies durch Rückabwicklung des Zuwendungsverhältnisses erreichen.

Auf eine Rückabwicklung des Zuwendungsverhältnisses kann verzichtet werden, wenn die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger den Zuwendungszweck auf einem anderen gleichwertigen Grundstück weiterführt, das sie bzw. er mit dem Erlös aus dem Grundstücksverkauf erwirbt und auf dem ein etwaiger Erstattungsanspruch der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW gleichwertig abgesichert wird. Im Grundbuch dieses Grundstücks sind ebenso ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung der Zweckbindung einzutragen.

8.7 Nachweis der zweckentsprechenden Nutzung

Alle fünf Jahre ist nachzuweisen, dass das Grundstück weiterhin entsprechend der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit genutzt wird.

8.8 Rückabwicklung

Ist der Erwerb eines Grundstücks gefördert worden, ist im Falle einer Rückabwicklung der im Zuwendungsbescheid festgelegte Finanzierungsanteil am gegenwärtigen Grundstückswert – mindestens aber am seinerzeitigen Ankaufswert – zu erstatten. Im Verkaufsfall bemisst sich der gegenwärtige Grundstückswert durch den tatsächlich erzielten Verkaufserlös, mindestens jedoch den laut BORIS-NRW im Referenzzeitraum durchschnittlich erzielten Erlös, so dass ein Verkauf unterhalb des BORIS-Referenzwertes zu Lasten der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers geht. Verbleibt das Grundstück im Eigentum der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers, aber diese(r) wünscht die Zweckbindung abzulösen, bildet der aktuelle BORIS-Referenzwert die Bemessungsgrundlage für den Erstattungsbetrag.

Ist daneben auch der Erwerb eines aufstehenden Gebäudes gefördert worden, so ist, falls die Zweckbindung noch nicht abgelaufen ist, daneben zusätzlich ein Erstattungsbetrag zu zahlen, der sich nach Nummer 7.5.2.5 dieser Förderrichtlinie bemisst.

9 Förderung von Investitionen

Erfolgt die Zuwendung für den (Um-)Bau oder Erwerb beweglicher oder unbeweglicher Sachen (ausgenommen Grundstücke), gelten hierfür ergänzend zu den allgemeinen Fördervorgaben dieser Förderrichtlinie die folgenden Regelungen:

9.1 Besonderer Zuwendungsgegenstand

9.1.1 Gefördert werden können Investitionen insbesondere für den Erwerb eines Gebäudes und / oder Baumaßnahmen und Ausstattung sowie andere einzelne Investitionsgüter. Der Erwerb von Verbrauchsgütern wird nicht nach diesen Regelungen, sondern allenfalls im

Rahmen einer projektbezogenen Sachausgabeförderung gefördert (vgl. Nummer 10 und 11 dieser Förderrichtlinie).

Bei der Förderung von Baumaßnahmen sind neben Neubauten auch Umbauten bzw. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit (z.B. Rampen, Aufzug, Sanitäreinrichtungen) förderfähig. Es werden jedoch grundsätzlich nur Maßnahmen gefördert, die über den Rahmen der Instandhaltung hinausgehen.

9.1.2 Eine Zuwendung für Baumaßnahmen kann grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Eigentümer(in) oder Erbbauberechtigte(r) des zu bebauenden Grundstücks bzw. des umzubauenden Gebäudes ist. Wenn – unabhängig von den in Nummer 6.3 dieser Förderrichtlinie genannten Wertgrenzen – eine etwaige Rückzahlungspflicht durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer anerkannt und dinglich gesichert wird oder eine Bürgschaft in entsprechender Höhe nachgewiesen wird, können bestehende Mietverträge, Pachtverträge und sonstige Nutzungsrechte dem Eigentum gleichgestellt werden. Diese müssen mindestens für eine Dauer von zehn Jahren geschlossen sein.

9.1.3 Eine Zuwendung für Ausstattungsgegenstände erfolgt grundsätzlich nur für die Erstausstattung.

9.1.4 Wenn die zu fördernde Einrichtung in einem Gebäude untergebracht ist, das sich nicht im Eigentum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers befindet, kann die Anschaffung von deren Ausstattung nur gefördert werden, wenn ein Mietvertrag / Pachtvertrag oder Ähnliches über eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren geschlossen wird.

9.2 Besondere Bemessungsregelungen

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben von Baumaßnahmen sind grundsätzlich die Kostengruppen der aktuellen DIN 276 zugrunde zu legen. Sofern nur Teilbereiche einer Baumaßnahme förderfähig sind, ist eine nachvollziehbare Aufteilung der kalkulierten Gesamtausgaben (evtl. nach Kubatur oder Fläche) auf die förder- und nicht förderfähigen Teilbereiche vorzunehmen und die Berechnung den Antragsunterlagen beizufügen. Wird der Erwerb eines Gebäudes gefördert, ist ein Wertgutachten vorzulegen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.

9.3 Baufachliche Prüfung

Bei einer Gesamtzuwendung aus Mitteln der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW und gegebenenfalls des Landes oder des Bundes von mehr als 500.000 Euro für Bauvorhaben hat eine baufachliche Prüfung zu erfolgen. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfung der Antragsunterlagen und die Prüfung des Verwendungsnachweises. Zu prüfen sind die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und Konstruktion sowie die Angemessenheit der Kosten.

10 Förderung von laufenden Projektausgaben (Anschubförderung)

Beinhaltet die Zuwendung für eine Anschubfinanzierung eines Angebotes auch eine Förderung für nicht investive Projektausgaben, gelten hierfür ergänzend zu den allgemeinen Fördervorgaben dieser Förderrichtlinie die folgenden Regelungen:

10.1 Besonderer Fördergegenstand

Ein Zuschuss zu den laufenden Projektausgaben (Personal- und/oder Sachausgaben einer Einrichtung oder Maßnahme) wird ausschließlich als Starthilfe und nur dann gewährt, wenn

die Zielsetzung ihrer besonderen Art nach anders nicht erreicht werden kann und besonders förderungswürdig ist.

Hierzu zählen auch die in Nummer 5.6.1 genannten Quartiersprojekte.

10.2 Nachhaltigkeit der Förderung

Die Finanzierung des Projektes im Anschluss an die Finanzierung durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW muss für mindestens zwei weitere Jahre sichergestellt sein.

11 Förderung von Modellprojekten

Erfolgt die Zuwendung für die Finanzierung von Modellprojekten gelten hierfür ergänzend zu den allgemeinen Fördervorgaben dieser Förderrichtlinie die folgenden Regelungen:

11.1 Besonderer Fördergegenstand

Ein Modellprojekt im Sinne der Nummer 5.6.2 ist dann gegeben, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Das Projekt wird erstmalig in Nordrhein-Westfalen umgesetzt.
- Aus der Durchführung des Projektes lassen sich Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der sozialen Arbeit insgesamt oder konkret der Angebote der Freien Wohlfahrtspflege in NRW erwarten.
- Das zuständige Fachministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigt den Modellcharakter des Projektes.

11.2 Besondere Fördervoraussetzung

Eine Förderung als Modellprojekt darf nur erfolgen, wenn

- eine wissenschaftliche Begleitung des Projektes erfolgt,
- ein Erfolgstransfer und damit die Nachhaltigkeit der Projektergebnisse gesichert erscheint,
- die Projektergebnisse in geeigneter Art und Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

III. Schlussbestimmungen

12 Ausnahmen

Im Einzelfall kann der Stiftungsrat Ausnahmen von den vorstehenden Grundsätzen für die Gewährung von Zuwendungen zulassen, wobei ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis jedoch unerlässlich ist.

13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 03.03.2026 in Kraft und ersetzt die Förderrichtlinie der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW vom 25.03.2025. Sie findet auf alle ab diesem Zeitpunkt bei der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW eingehenden Förderanträge Anwendung. Sie tritt mit Ablauf des 02.03.2031 außer Kraft.